

DISCORDANTIA CONCORDANTIUM CANONUM
ODER WARUM DIE GESETZGEBUNGSTECHNIK
DES HEILIGEN STUHLIS ZU BEGINN DES
21. JAHRHUNDERTS EINEN
NEUEN GRATIAN BRÄUCHTE

von Markus Walser

Am 25. Januar 1959 gab Papst JOHANNES XXIII. seinen Entschluss öffentlich bekannt, das geltende Korpus der kanonischen Gesetze zu reformieren, das am Pfingstfest des Jahres 1917 promulgiert worden war¹. Es dauerte bis zum 25. Januar 1983, also 24 Jahre, bis das Werk, d.h. der derzeit noch mehrheitlich in Kraft befindliche CIC, schließlich promulgiert wurde. Am ersten Adventssonntag 1983 (27. November 1983) endete die Gesetzesschwebe und der erneuerte Kodex trat in Kraft². Es begann eine kleine „Renaissance“ der Kanonistik.

Die Promulgation des CIC erfolgte mit der AK *Sacrae disciplinae leges*. Darin kommt die inhaltliche Vorgabe für die Revision des CIC zum Ausdruck, nämlich den damals geltenden Kodex mit den zahlreichen materiell-rechtlichen Änderungen, die das Zweite Vatikanische Konzil (1962-1965) und die nachfolgende Gesetzgebung mit sich brachten, in Einklang und wiederum in die Form eines Kodex zu bringen. Die mit dem CIC/1917 eingeführte Methode der Kodifizierung, also die rechtstechnische Methode oder formalrechtliche Seite, wurde beibehalten. Es wurde der Inhalt des CIC den neuen Gegebenheiten angepasst. Dabei wird die Promulgation des Kodex als ein Akt mit primatialem Charakter definiert, während die Arbeiten in einem kollegialen Geist durchgeführt wurden. Der Kodex ist als Frucht kollegialer Zusammenarbeit anzusehen, was auch insofern zutreffend ist, als es vor der Promulgation breit abgestützte Konsultationen, insbesondere auch im Epsikopat gab³.

1 Vgl. JOHANNES PAUL II., AK *Sacrae disciplinae leges*, 24.1.1983: AAS 75, Pars II (1983) 7.

2 Ebd., 14.

3 Vgl. Praefatio zum CIC, AAS 75, Pars II (1983) 26.

Mit dem Inkrafttreten des CIC wurden sodann aufgehoben:⁴

- der CIC/1917,
- alle allgemeinen oder partikularen Gesetze, die dem CIC zuwiderlaufen,
- alle allgemeinen und partikularen Strafgesetze, die vom Apostolischen Stuhl erlassen wurden,
- alle allgemeinen Disziplinalgesetze, welche eine Materie betreffen, die im CIC umfassend geordnet wird.

Somit könnte man – wenigstens auf den ersten Blick – zum Schluss kommen, dass der CIC zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens uneingeschränkte Gültigkeit besaß. Es gibt jedoch Rechtsbereiche, in denen der CIC bereits damals in einem gewissen Sinn überholt war.

Das betrifft nicht nur redaktionelle Fehler, die später (teilweise) vom höchsten kirchlichen Gesetzgeber korrigiert wurden, sondern auch wenigstens einen Bereich, in dem kurz vor Promulgation des CIC vom höchsten Gesetzgeber außerkodikarisches Partikularrecht erlassen wurde, das nur bedingt in Einklang mit den künftigen Normen war bzw. ist.

1. REDAKTIONELLE FEHLER UND EIGENHEITEN

Zu den redaktionellen Fehlern zählen die Normen, welche der Gesetzgeber selbst später korrigiert hat, weil sie nicht kohärent waren. Als Beispiel erwähnt seien die von Papst BENEDIKT XVI. mit dem MP *Omnium in mentem* vom 26.10.2009 vorgenommenen Änderungen an den cc. 1008 und 1009 CIC. Dabei ging es darum, die im dritten Kapitel der Dogmatischen Konstitution *Lumen gentium* des Zweiten Vatikanischen Konzils getroffenen Aussagen über die theologische Natur der Weihestufen und insbesondere des Diakonates korrekt wiederzugeben: Der Diakon handelt – im Gegensatz zum Bischof und Priester – nicht *in persona Christi capitis*, wie es in der ursprünglichen Fassung von CIC c. 1008 noch hieß: „Durch das Sakrament der Weihe werden kraft göttlicher Weisung aus dem Kreis der Gläubigen einige mittels eines untüglbaren Prägемals, mit dem sie gezeichnet werden, zu geistlichen Amtsträgern bestellt; sie werden ja dazu geweiht und bestimmt, entsprechend ihrer jeweiligen Weihstufe die Dienste des Lehrens, des Heiligens und des Leitens in der Person Christi des Hauptes zu leisten und dadurch das Volk Gottes zu weiden.“ In Einklang mit den Aussagen des Zweiten Vatikanums lautet nun CIC c. 1008: „Durch das Sakrament der Weihe werden kraft göttlicher Weisung aus dem Kreis der Gläubigen einige mittels eines untüglbaren Prägемals, mit dem sie gezeichnet werden, zu geistlichen Amtsträgern bestellt; sie werden ja dazu geweiht und bestimmt, ent-

⁴ Vgl. CIC c. 6.

sprechend ihrer jeweiligen Weihestufe unter einem neuen und besonderen Titel dem Volk Gottes zu dienen.“ Der neue § 3 von CIC c. 1009 macht die unterschiedliche theologische Natur des Handelns in den drei Weihestufen klar: „Die die Bischofsweihe oder die Priesterweihe empfangen haben, erhalten die Sendung und die Vollmacht, in der Person Christi, des Hauptes, zu handeln; die Diakone hingegen die Kraft, dem Volk Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der Liebe zu dienen.“ Hierbei ist die Beschreibung des diakonalen Dienstes wörtlich aus LG 29 übernommen. Der CCEO nimmt bei der Unterscheidung der Kleriker in Bischöfe, Priester und Diakone keinen Bezug auf die theologische Qualifizierung ihres Handelns⁵.

Nach menschlichem Ermessen ist es bis zu einem gewissen Grad unvermeidbar, dass sich bei der Redaktion eines so umfassenden Werkes wie des CIC derartige redaktionelle Fehler einschleichen. Zu begrüßen ist es, wenn der Gesetzgeber den Mut bzw. die Demut aufbringt, solche Fehler zeitnah zu korrigieren, sobald sie erkannt werden. Dadurch gewinnt sowohl die formale wie auch die inhaltliche Qualität eines Kodex.

Der Vollständigkeit halber zu erwähnen sind hier noch die einen oder anderen redaktionellen Mängel, die sich wohl bei der Integration der *Lex Ecclesiae fundamentalis* in den CIC ergaben⁶.

2. KURZ VOR PROMULGATION DES CIC ERLASSENES AUSSERKODIKARISCHES PARTIKULARRECHT DES HÖCHSTEN GESETZGEBERS IM WIDERSPRUCH ZUM CIC

Als Beispiel kann hier die Apostolische Konstitution *Ut sit* vom 28.11.1982 angeführt werden, in der die Errichtung des *Opus Dei* als eine internationale Personalprälatur vorgesehen ist⁷. Am 19.3.1983 erfolgte im Auftrag des Papstes die Errichtung durch den Apostolischen Nuntius in Italien⁸. Die bei Erlass der Apostolischen Konstitution *Ut sit* bereits bekannten und bei Errichtung der Personalprälatur *Opus Dei* bereits promulgierten Kanones des CIC zur Personalprälatur (cc. 294-297) beschreiben eine andere Rechtsfigur, nämlich einen welt-

5 Vgl. CCEO c. 325.

6 Vgl. z. B. SCHMITZ, H., § 6 Codex Iuris Canonici: HdBKathKR, 81.

7 Vgl. JOHANNES PAUL II., Apostolische Konstitution *Ut sit*, 28.11.1982: AAS 75 (1983) 423-425.

8 Vgl. Ausführungsdekret des Apostolischen Nuntius in Italien, Romolo CARBONI, zur Bulle *Ut sit*, 19.3.1983, abgedruckt: DE FUENMAYOR, A. / GÓMES-IGLESIAS, V. / ILLANES, J. L., Die Prälatur Opus Dei. Zur Rechtsgeschichte eines Charismas. Darstellung, Dokumente, Statuten. Münster 1994, 643.

geistlichen Inkardinationsverband und nicht eine teilkirchenähnliche Struktur wie das *Opus Dei*. Die kodikarischen Normen zur Personalprälatur als weltgeistlichem Inkardinationsverband fanden bisher keine Anwendung. Bisweilen gehörte Überlegungen, die Priesterbruderschaft PIUS X. als solche zu errichten, scheinen sich im Sand verlaufen zu haben. Es bleibt im Sinne der Rechtssicherheit und der Gesetzgebungstechnik zu bedauern, dass es versäumt wurde, unter dem Titel IV des zweiten Buches des CIC Normen zu formulieren, die auch (und gerade) für die einzige real existierende Personalprälatur, nämlich die vom Heiligen Kreuz und *Opus Dei*, einschlägig gewesen wären. Um nicht falsch verstanden zu werden: Formal gesehen ist das vom höchsten Gesetzgeber gewählte Vorgehen nicht zu kritisieren, im Sinne der Gesetzgebungstechnik jedoch suboptimal. Wenn man sich – ausgehend von der 1983 real existierenden Kirche – kundig machen will, was eine Personalprälatur ist, fand man zur Zeit des Inkrafttretens des CIC die einschlägige Antwort nicht in erster Linie im CIC, sondern in den erwähnten außerkodikarischen Rechtsquellen zur Personalprälatur *Opus Dei*. Daran hat sich bis heute nichts geändert.

In diesem Zusammenhang kann auch das Vorgehen des Apostolischen Stuhls hinsichtlich der strafrechtlichen Konsequenzen der Zugehörigkeit zu einer Freimaurerloge erwähnt werden. Während CIC/1917 c. 2335 die Mitgliedschaft in einer freimaurerischen Sekte der in einfacher Weise dem Heiligen Stuhl reservierten Tatstrafe der Exkommunikation unterstellte, erwähnt der CIC diesen Straftatbestand nicht mehr wörtlich. Die Glaubenskongregation hat jedoch in einer von Papst JOHANNES PAUL II. bestätigten und zur Veröffentlichung angeordneten Erklärung, die einen Tag vor Inkrafttreten des CIC ergangen ist, festgestellt: „Das negative Urteil der Kirche über die freimaurerischen Vereinigungen bleibt also unverändert, weil ihre Prinzipien immer als unvereinbar mit der Lehre der Kirche betrachtet wurden und deshalb der Beitritt zu ihnen verboten bleibt. Die Gläubigen, die freimaurerischen Vereinigungen angehören, befinden sich also im Stand der schweren Sünde und können nicht die heilige Kommunion empfangen. Autoritäten der Ortskirche steht es nicht zu, sich über das Wesen freimaurerischer Vereinigungen in einem Urteil zu äußern, das das oben Bestimmte außer Kraft setzt, und zwar in Übereinstimmung mit der Erklärung dieser Kongregation vom 17. Februar 1981 (vgl. AAS 73/1981; S. 240-241).“⁹ Es kann der Eindruck entstehen, als hätte der oberste Gesetzgeber einen Tag vor Inkrafttreten seines neuen Gesetzbuches dieses im Sinn des früheren Strafrechts präzisieren oder ergänzen wollen.

Somit ist festzuhalten, dass der CIC schon beim Inkrafttreten in gewissen, wenn auch kleinen Teilen, nicht kohärent und nicht dem aktuell Stand der kirchlichen *Communio* bzw. Verfassungswirklichkeit entsprach. Einerseits handelt es sich

⁹ Zitat aus: http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_19831126_declaration-masonic_ge.html (abgerufen am 2.12.2019).

dabei um redaktionelle Fehler, die in einem gewissen Umfang der menschlichen Fehlbarkeit geschuldet und somit unvermeidbar sind. Sodann sind aber auch Mängel in der Gesetzgebungstechnik festzustellen, die vermutlich eher kirchenpolitischen Auseinandersetzungen oder Intrigen geschuldet sind.

3. DIE GESETZGEBUNG DER NACHKODIKARISCHEN ZEIT

Der hier verwendete Begriff „nachkodikarische Zeit“ ist – ähnlich wie die Verwendung des Begriffs „nachkonziliar“ – eine Verkürzung bzw. Vereinfachung: Letzterer wird in der Regel für die Zeit nach dem Zweiten Vatikanum verwendet, in logischer Hinsicht würde er jedoch die Zeit nach dem Apostelkonzil oder spätestens nach dem ersten ökumenischen Konzil (Nicäa, 325) beschreiben. So meint die nachkodikarische Zeit im Folgenden die Zeit nach Promulgation bzw. Inkrafttreten des CIC im Jahre 1983, auch wenn unbestritten ist, dass die katholische Kirche seit 1917 über ein kodifiziertes Recht verfügt und folglich bereits 1917 in der katholischen Kirche die nachkodikarische Zeit angebrochen ist.

In jeder lebendigen Gemeinschaft ergibt sich die Notwendigkeit, die konkreten Rechtsnormen den sich ändernden Umständen anzupassen. Davon macht das Recht der Kirche bzw. auch ihr Kodex des kanonischen Rechts – unbeschadet der Unabänderlichkeit des göttlichen Rechts – keine Ausnahme.

Hilfreich für die Erhebung der Änderungen, die der höchste kirchliche Gesetzgeber hinsichtlich der im CIC enthaltenen Normen bzw. Rechtsgebiete vorgenommen hat, ist die stets wachsende Liste *Norme del diritto canonico vigente della Chiesa universale*, die sich auf der Homepage der Kirchenrechtlichen Fakultät der Päpstlichen Universität Gregoriana befindet¹⁰. Es ist ein Versuch, die für die Gesamtkirche einschlägigen Normen aufzuführen¹¹. Auch wenn sich die Autoren zweifellos um Vollständigkeit bemühen, bezeichnen sie ihre hilfreiche Tabelle selbst als „Versuch“, wie auch die folgenden Ausführungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben können. Zum einen wird bewusst die exemplarische Darstellung einzelner Normen gewählt, zum anderen ist nicht auszuschließen, dass der höchste Gesetzgeber allgemeinverbindliche Gesetze erlassen hat, die nicht bekannt sind, was z.B. im Bereich der Strafnormen betreffend Sexualdelikte von Klerikern in der Vergangenheit wohl der Fall war. Noch weniger ist auszuschließen, dass dem Verfasser promulgierte und auch ordentlich publizierte Normen entgangen sind. Denn seit der Definition der Un-

¹⁰ https://www.iuscangreg.it/diritto_universale.php (abgerufen am 15.11.2019).

¹¹ „Questa tabella cerca di elencare le norme canoniche vigenti che sono state emanate dalla Sede Apostolica con rilevanza per la Chiesa universale (o, almeno, per tutta la Chiesa Latina).“

fehlbarkeit des Papstes in Glaubens- und Sittenfragen¹² ist von einem ökumenischen Konzil unfehlbar festgehalten, dass jeder Christ und somit auch der Verfasser dieses Artikels und in logischer Folge auch der Inhalt dieses Artikels fehlbar ist.

Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf eine Auswahl der in der erwähnten Liste ab 1983 aufgeführten universalkirchlichen Gesetze, die nach Einschätzung des Verfassers einen Einfluss auf die Gültigkeit kodikarischer Normen haben.

3.1. Strafrechtliche Normen, insbesondere im Bereich der schwerwiegenden Delikte, namentlich bezüglich Sexualdelikte von Klerikern

In CIC c. 6 § 1 n. 3^o heißt es, dass mit Inkrafttreten des CIC alle allgemeinen und partikularen Strafgesetze, die vom Apostolischen Stuhl erlassen worden sind, aufgehoben sind. Folglich galt von da an für qualifizierte Sexualdelikte von Klerikern CIC c. 1395¹³. Das Schutzalter für Opfer von schwerwiegenden Sittlichkeitsdelikten von Klerikern lag bei 16 Jahren, die Verjährung trat gemäß CIC c. 1362 fünf Jahre nach vollendeter Tat ein.

Diese Strafnorm vermochte den rechtspolitischen Anliegen des Gesetzgebers offensichtlich nicht mehr zu genügen. Er entschied sich in mehreren Schritten zu einer Verschärfung der entsprechenden strafrechtlichen Bestimmungen, ohne hingegen den Text der erwähnten CIC cc. 1395 und 1362 abzuändern. Letzteres ist in rechtstechnischer Hinsicht zu bemängeln.

Die Glaubenskongregation beschreibt in den *Communicationes* den Vorgang folgendermaßen: „Der Codex des kanonischen Rechts, der 1983 von Papst Johannes Paul II. promulgiert wurde, erneuerte durch can. 1395 § 2 die gesetzliche Regelung dieser Materie: „Ein Kleriker, der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt hat, soll, wenn nämlich er die Straftat mit

¹² Vgl. ASS 6 (1870-71) 45-47.

¹³ CIC c. 1395 § 1. Ein Kleriker, der, außer dem in can. 1394 erwähnten Fall, in einem eheähnlichen Verhältnis lebt, sowie ein Kleriker, der in einer anderen äußeren Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs verharrt und dadurch Ärger erregt, sollen mit der Suspension bestraft werden, der stufenweise andere Strafen bis zur Entlassung aus dem Klerikerstand hinzugefügt werden können, wenn die Straftat trotz Verwarnung andauert.

§ 2. Ein Kleriker, der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt hat, soll, wenn nämlich er die Straftat mit Gewalt, durch Drohungen, öffentlich oder an einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen hat, mit gerechten Strafen belegt werden, gegebenenfalls die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen.

Gewalt, durch Drohungen, öffentlich oder an einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen hat, mit gerechten Strafen belegt werden, gegebenenfalls die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen.‘ Gemäß dem CIC von 1983 werden die Prozesse in den Diözesen durchgeführt. Berufungen gegen Gerichtsurteile konnten bei der Rota Romana eingelegt werden, Verwaltungsbeschwerden gegen Strafdekrete waren hingegen an die Kleruskongregation zu richten.

1994 gewährte der Heilige Stuhl den US-amerikanischen Bischöfen ein Indult, mit dem das Alter für die kirchenrechtliche Straftat des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger auf 18 Jahre angehoben wurde. Des Weiteren wurde die Verjährungsfrist auf 10 Jahre, gerechnet ab dem 18. Geburtstag des Opfers, ausgedehnt. Die Bischöfe wurden ausdrücklich angewiesen, kirchliche Strafprozesse in den Diözesen durchzuführen. Über Berufungen zu entscheiden, blieb der Rota Romana vorbehalten. Verwaltungsbeschwerden waren an die Kleruskongregation zu richten. Auf die traditionelle Zuständigkeit des Heiligen Offiziums für diese Fälle wurde in diesen Jahren (1994-2001) in keiner Weise Bezug genommen.

Das Indult von 1994 für die USA wurde 1996 auf Irland ausgeweitet. Inzwischen wurde in der Römischen Kurie über die Frage eines speziellen Verfahrens für die Missbrauchsfälle beraten. Papst Johannes Paul II. entschied schließlich, dass der von einem Kleriker begangene sexuelle Missbrauch eines Minderjährigen unter 18 Jahren in die neue Liste der der Glaubenskongregation zur Behandlung vorbehaltenen Straftaten aufgenommen werden sollte. Die Verjährungsfrist für diese Fälle wurde auf 10 Jahre, beginnend mit dem 18. Geburtstag des Opfers, festgesetzt. Das neue Gesetz, ein Motuproprio mit dem Titel ‚Sacramentorum sanctitatis tutela‘, wurde am 30. April 2001 promulgiert. Ein Brief, der von Kardinal Joseph Ratzinger und Erzbischof Tarcisio Bertone, dem Präfekten bzw. dem Sekretär der Glaubenskongregation, unterzeichnet war, wurde am 18. Mai 2001 an alle Bischöfe der Katholischen Kirche gesandt. Durch diesen Brief wurden die Bischöfe über das neue Gesetz und die neue Verfahrensordnung informiert, die an die Stelle der Instruktion ‚Crimen sollicitationis‘ traten.¹⁴ Mit dem Motu Proprio *Sacramentorum sanctitatis tutela*¹⁵ vom 30. April 2001 hat Papst JOHANNES PAUL II. die *Normae de gravioribus delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis* promulgiert. Mit einem Brief vom 18. Mai 2001 informierte die Glaubenskongregation alle Teilkirchenvorsteher über die Ände-

14 Com 42 (2010) 245, deutsche Übersetzung: http://www.kathpedia.com/index.php?title=Ver%C3%A4nderungen_in_den_Normae_de_gravioribus_delictis_2010 (abgerufen am 19.11.2019).

15 AAS 93 (2001) 737-739.

rungen¹⁶. Die konkreten Normen wurden den betroffenen Teilkirchenvorstehern zugesandt, jedoch zuerst nicht in den AAS veröffentlicht. Letzteres erfolgte erst 2010¹⁷.

In rechtstechnischer Hinsicht zu bedauern ist, dass der Gesetzgeber die strafrechtlichen Normen bezüglich der schwerwiegenden Delikte nicht in den CIC integriert hat. Somit findet der Rechtsanwender im CIC Normen, die nicht mehr gültig sind, was suboptimal ist.

Zu beachten ist dabei, dass der Gesetzgeber in anderen strafrechtlichen Bereichen durchaus Änderungen im kodikarischen Strafrecht vorgenommen hat. So wurde mit dem Motu Proprio *Ad tuendam fidem* JOHANNES PAULS II. vom 18. Mai 1998 in CIC c. 750 die Gehorsamspflicht der Christgläubigen auf den Bereich erweitert, der im Treueid mit folgenden Worten umschrieben ist: „Mit Festigkeit erkenne ich auch an und halte an allem und jedem fest, was bezüglich der Lehre des Glaubens und der Sitten von der Kirche endgültig vorgelegt wird.“ Entsprechend wurde CIC c. 750 um einen zweiten Paragraphen ergänzt: „§ 2. Fest anzuerkennen und zu halten ist auch alles und jedes, was vom Lehramt der Kirche bezüglich des Glaubens und der Sitten endgültig vorgelegt wird, das also, was zur unversehrten Bewahrung und zur getreuen Darlegung des Glaubensgutes erforderlich ist; daher widersetzt sich der Lehre der katholischen Kirche, wer diese als endgültig zu haltenden Sätze ablehnt.“ Der Gesetzgeber entschied sich dafür, diese Anordnung mit einer Strafe zu bewehren. Deshalb wurde in CIC c. 1371 n. 1° ein Verweis auf den neuen c. 750 § 2 eingefügt: Eine Zuwiderhandlung gegen diese Norm soll mit einer gerechten Strafe belegt werden. In analoger Weise wurden im CCEO die cc. 598 und 1436 novelliert.

Mit dem Motu Proprio *Vos estis lux mundi* vom 7. Mai 2019 hat Papst FRANZISKUS eine Anzeigepflicht für gewisse Straftatbestände eingeführt, die freilich nicht strafbewehrt ist. Auffallend ist, dass hier eine Definition von kinderpornographischem Material¹⁸ vorgenommen wird, die von jener damals in den *Normae de delictis gravioribus* geltenden abwich. Während in *Vos estis lux mundi*

16 Epistula a Congregatione pro Doctrina Fidei missa ad totius Catholicae Ecclesiae Episcopos aliosque Ordinarios et Hierarchas quorum interest: de delictis gravioribus eidem Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis : AAS 93 (2001) 785-788.

17 AAS 102 (2010) 419-430.

18 Vgl. Art. 1 § 2 c): „kinderpornographisches Material: jede Darstellung einer minderjährigen Person, die unabhängig vom verwendeten Mittel in explizite sexuelle Handlungen, seien sie real oder simuliert, verwickelt ist, oder jede Darstellung der Geschlechtsorgane von Minderjährigen zu vorwiegend sexuellen Zwecken.“ Als minderjährig gilt nach Art. 1 § 2 a): „jede Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder ihr vom Gesetz gleichgestellt wird“. Zitiert nach: http://w2.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio-20190507_vos-estis-lux-mundi.html (abgerufen am 2.12.2019).

die Altersgrenze für die Anzeigepflicht bei 18 Jahren liegt, waren gemäß den *Normae de delictis gravioribus* nur diejenigen diesbezüglichen Straftaten der Glaubenskongregation reserviert, die Minderjährige unter vierzehn Jahren betreffen¹⁹. Ob es sich dabei um Absicht oder ein redaktionelles Versehen handelt, war nicht unmittelbar ersichtlich. Zwei unterschiedliche Konzepte des Begriffs „kinderpornographisches Material“ zu verwenden, scheint hingegen der Rechtssicherheit nicht zuträglich. In der außerkodikarischen Gesetzgebung des höchsten kirchlichen Gesetzgebers finden sich also ebenfalls Widersprüchlichkeiten, wie sie im Vergleich zum CIC festzustellen sind. Mit einem *Rescriptum ex audientia SS.mi* vom 6.12.2019, erwähnt im *Bollettino stampa* vom 17.12.2019, wurde das dann korrigiert.

Mit Art. 28 der *Ratio agendi* für Lehrbeanstandungsverfahren der Glaubenskongregation vom 29.6.1997 wurden CIC c. 1732 bzw. CCEO c. 996 für die erwähnten Verfahren außer Kraft gesetzt: „Art. 28. Sollte der Autor die angezeigten Irrtümer nicht in befriedigender Weise und in angemessener öffentlicher Form richtigstellen und die Ordentliche Versammlung zur Schlussfolgerung kommen, dass er sich die Straftat der Häresie, der Apostasie oder des Schismas zugezogen hat, schreitet die Kongregation zur Erklärung der *latae sententiae* zugezogenen Strafen; gegen diese Erklärung ist eine Beschwerde nicht zugelassen.“²⁰ Das bedeutet: In diesem Fall ist der in c. 1732 CIC bzw. c. 996 CCEO für alle Dekrete, die nicht der Papst persönlich oder ein Ökumenisches Konzil erlassen hat, vorgesehene hierarchische Rekurs an die Apostolische Signatur ausgeschlossen und die kodikarische Norm außer Kraft gesetzt.

3.2. Personalordinariate für ex-Anglikaner

Papst BENEDIKT XVI. errichtete mit der AK *Anglicanorum coetibus* Personalordinariate für Anglikaner, die in die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche eintreten. Es ist eine neue Form von Teilkirchen, die wohl im Päpstlichen Jahrbuch *Annuario Pontificio* nach den Exarchaten und vor den Militärordinariaten aufgeführt wird,²¹ in c. 368 (Buch II des CIC) jedoch nicht erwähnt wird. In Art. I § 3 der AK *Anglicanorum coetibus* heißt es, dass das Ordinariat rechtlich einer Diözese angeglichen ist. Es hat ein fest umschriebenes Territorium

¹⁹ Vgl. Art. 6 § 1 n. 2°: „Der Erwerb, die Aufbewahrung und die Verbreitung pornographischer Bilder von Minderjährigen unter vierzehn Jahren in jedweder Form und mit jedwedem Mittel durch einen Kleriker in übler Absicht.“

§ 2. Ein Kleriker, der die Straftaten nach § 1 begangen hat, soll je nach Schwere des Verbrechens bestraft werden, die Entlassung oder Absetzung nicht ausgeschlossen.

²⁰ Zitiert nach: http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_19970629_ratio-agendi_ge.html (abgerufen am 19.11.2019)

²¹ Vgl. AnPont 2019, 1023.

(innerhalb einer Bischofskonferenz) und besteht aus gläubigen Laien, Klerikern und Mitgliedern von Instituten des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens, die ursprünglich zur Anglikanischen Gemeinschaft gehörten und jetzt in voller Gemeinschaft mit der Katholischen Kirche stehen, oder die die Sakramente der Initiation innerhalb der Jurisdiktion des Ordinariates empfangen²². Mit der Möglichkeit, die Initiationssakramente im Ordinariat zu empfangen, ist geklärt, dass es kein Übergangs- oder Auslaufmodell ist, sondern eben eine neue Form einer Teilkirche, die wie das Militärordinariat im CIC aufzuführen wäre.

Im Übrigen erwähnt das Päpstliche Jahrbuch als Teilkirchenform die Apostolische Personaladministration als weitere Teilkirchenform, von der es derzeit eine mit Sitz in Campos (Brasilien) gibt, errichtet am 18. Januar 2002²³. Sie wird im Päpstlichen Jahrbuch *Annuario pontificio* aufgeführt zwischen den Apostolischen Administrationen und den Missionen *sui iuris*.

Als Befund ist festzustellen, dass CIC c. 368 unvollständig ist. Oder mit anderen Worten: Wenn sich der Rechtsanwender im CIC und CCEO kundig machen möchte, welche Arten von Teilkirchen es in der katholischen Kirche gibt, wird er im Kodex keine vollständige Aufzählung vorfinden und müsste für eine korrekte Antwort über ein Fachwissen verfügen, das selbst das von durchschnittlichen Diplomtheologen übersteigt.

Am 19.3.2019 erließ die Glaubenskongregation mit päpstlicher Approbation zusätzliche Normen für die Personalordinariate der ex-Anglikaner, welche die Auffassung bekräftigen, dass es sich dabei um eigentliche Teilkirchen handelt: Es gibt ein Inkardinationsrecht für Geistliche; der Ordinarius ist Mitglied der Bischofskonferenz; es gibt Regeln, nach denen die Zugehörigkeit von Christgläubigen zu den Personalordinariaten bestimmt wird, usw.²⁴

3.3. Bischofssynode

Mit der Apostolischen Konstitution *Episcopalis communio* vom 15.9.2018 über die Bischofssynode hat Papst FRANZISKUS „die Kanones des Codex des Kirchenrechts und des Codex der Canones der orientalischen Kirchen, die insgesamt oder teilweise in direktem Gegensatz zu den Artikeln der vorliegenden

22 Vgl. AK *Anglicanorum coetibus*, Art. I § 4.

23 Vgl. AnPont 2019, 1056.

24 Vgl. Norme complementarie alla Costituzione Apostolica *Anglicanorum coetibus* vom 19.3.2019: http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20190319_norme-anglicanorum-coetibus_it.html (abgerufen am 18.11.2019)

Apostolischen Konstitution stehen“ aufgehoben²⁵. Es bleibt dem Rechtsanwender überlassen, festzustellen, welche kodikarischen Normen davon betroffen sind. In Frage kommen hauptsächlich die cc. 342-348 CIC, d.h. die Kanones des Kapitels II des Teils II der Sektion I des zweiten Buches („Volk Gottes“) des CIC. Es scheint, dass der Gesetzgeber selbst nicht in der Lage oder nicht willens war, festzustellen, welche dieser Kanones oder welche Teile davon er mit seiner Apostolischen Konstitution außer Kraft gesetzt hat. Denn sonst wäre es ja ein Leichtes gewesen, die entsprechenden Kanones zu novellieren.

Auffallend ist in diesem Zusammenhang dann wiederum, dass die Apostolische Konstitution *Episcopalis communio* an mehreren Stellen Verweise auf den CIC vornimmt, so in Art. 2 § 1 bezüglich der Mitglieder (die von CIC c. 346 vorgesehenen); bei der Charakterisierung des Schlussdokuments in Art. 18 § 2 heisst es: „Sofern der Papst der Synodenversammlung gemäß can. 343 des Codex des kanonischen Rechts Entscheidungsgewalt gewährt haben sollte, hat das Schlussdokument am ordentlichen Lehramt des Nachfolgers Petri Anteil, nachdem es von ihm ratifiziert und promulgiert wurde.“²⁶ Gesetzgebungstechnisch beginnt sich hier die Katze in den Schwanz zu beißen. Einerseits übernimmt die Apostolische Konstitution *Episcopalis communio* durch Verweise den Inhalt von Normen des CIC, andererseits setzt sie alle Normen des CIC außer Kraft, die ihr widersprechen.

3.4. Kontemplative Frauenorden

Mit „dem Erlass und der Veröffentlichung der [...] Apostolischen Konstitution *Vultum Dei quaerere* [sind] aufgehoben: 1. die Canones des CIC, die teilweise irgendeinem Artikel der vorliegenden Konstitution direkt entgegengesetzt sind“.²⁷ Der Gesetzgeber verzichtet in der Apostolischen Konstitution darauf anzugeben, um welche konkreten Kanones des CIC es sich handelt. Die nachfolgende Instruktion der Kongregation für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens vom 1.4.2018 teilt mit, dass der Heilige Vater einige Nummern der genannten Instruktion *in forma specifica* als Derogation einzelner Kanones des CIC approbiert hat:

25 Vgl. http://w2.vatican.va/content/francesco/de/apost_constitutions/documents/papa-francesco_costituzione-ap_20180915_episcopalis-communio.html (abgerufen am 18.11.2019).

26 Zitiert nach: http://w2.vatican.va/content/francesco/de/apost_constitutions/documents/papa-francesco_costituzione-ap_20180915_episcopalis-communio.html (abgerufen am 4.11.2019).

27 http://w2.vatican.va/content/dam/francesco/pdf/apost_constitutions/documents/papa-francesco_costituzione-ap_20160629_vultum-dei-quaerere_ge.pdf (abgerufen am 18.11.2019).

„die Nrn. 52, 81 d) und 108, welche Can. 638 § 4 CIC abändern;
 die Nr. 83 g) in Abänderung von Can. 667 § 4 CIC;
 die Nr. 111 in Abänderung von Can. 628 § 2, n. 1 CIC;
 die Nr. 130 in Abänderung von Can. 686 § 2 CIC;
 die Nrn. 174 und 175 unter Abänderung von Can. 667 § 4 CIC;
 die Nr. 176, welche die Beschränkung in Verbi Sponsa Nr. 17, § 2 aufhebt;
 die Nr. 177 und 178 in Abänderung von Can. 686 § 2 CIC“²⁸

Auch die Approbation von Teilen einer Instruktion *in forma specifica* ist eine Möglichkeit, Teile des CIC außer Kraft zu setzen. Rechtstechnisch ist dies eine Vermischung verschiedener Ebenen (Gesetz und Instruktion), also eigentlich ein *no go*. Freilich besteht auch nach dieser Derogation bestimmter Kanones für die kontemplativen Frauenorden durch die erwähnte Instruktion die Möglichkeit, dass weitere Kanones aufgrund der allgemeinen Derogationsklausel in der Apostolischen Konstitution *Vultum Dei quaerere* außer Kraft getreten sind. Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sind mit einem solchen Vorgehen nicht gewährleistet.

3.5. Amtsenthebung von Bischöfen, das MP *Imparare a congedarsi*

Selbst die Bischöfe bleiben von der Abrogation von kodikarischen Normen, die zwar immer noch im CIC stehen, aber nicht mehr gültig sind, nicht verschont. Mit dem Motu Proprio *Imparare a congedarsi*²⁹ vom 12.2.2018 lädt Papst FRANZISKUS die Bischöfe nicht nur dazu ein, „Lernen Abschied zu nehmen“ von ihrem Amt. Sie müssen auch Abschied nehmen von der Illusion, im CIC durchgehend geltendes Recht vorzufinden. So werden die Bestimmungen des CIC c. 189 § 3 bzw. CCEO 970 § 1 mit Art. 5 des erwähnten Motu Proprio für bestimmte Personenkreise außer Kraft gesetzt bzw. derogiert: „Nachdem der Amtsverzicht einmal angeboten worden ist, gelten, entgegen der allgemeinen Bestimmungen der Canones 189 § 3 CIC³⁰ und 970 § 1 CCEO, die unter den Artikeln 1-3 angeführten Ämter³¹ als verlängert, bis dem Betroffenen die An-

²⁸ Zitiert nach, 79-80.

²⁹ AAS 110 (2018) 379-381.

³⁰ Aufgehoben ist für den erwähnten Personenkreis folgende Bestimmung von CIC can. 189 § 3: Wenn ein Verzicht, welcher der Annahme bedarf, nicht innerhalb von drei Monaten angenommen wird.

³¹ D. h. Diözesanbischöfe und Eparchen sowie diejenigen, die ihnen aufgrund der Kanones 381 § 2 CIC und 313 CCEO gleichgestellt sind, sowie die Bischofskoadjutoren und Auxiliar- oder Titularbischöfe mit besonderen pastoralen Aufgaben (Art. 1), Leiter von

nahme des Verzichts oder die Verlängerung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit mitgeteilt wird.“³² Aufgehoben ist somit für den erwähnten Personenkreis folgende Bestimmung von CIC c. 189 § 3 (und analog in CCEO c. 970 § 1): Wenn ein Verzicht, welcher der Annahme bedarf, nicht innerhalb von drei Monaten angenommen wird, verliert er jede Rechtskraft. Im Umkehrschluss bedeutet dies: Wenn ein Bischof den Rücktritt anbietet, ist er ab diesem Zeitpunkt *ad nutum Romani Pontificis* im Amt, d.h. er kann mit keinerlei Stabilität mehr rechnen. Dies wird rechtstechnisch mit dem Euphemismus „im Amt verlängert“ umschrieben. Es kann die Frage aufkommen, ob dies der erforderlichen Wertschätzung des Bischofsamts in der Kirche entspricht.

3.6. Änderung der Normen zur Entlassung von Mitgliedern aus Religiosen-instituten

Mit dem MP *Communis vita* vom 19.3.2019 hat Papst FRANZISKUS die cc. 694 und 729 des CIC geändert. Die Promulgation erfolgte im *Osservatore Romano*, die Rechtskraft begann am 6.4.2019.

In der lateinischsprachigen Ausgabe des CIC auf der Homepage des Heiligen Stuhls (vatican.va) wurden die entsprechenden Kanones mittlerweile novelliert, während dies bei der deutschen Übersetzung bisher ausblieb³³.

Auffallend ist ebenfalls, dass die entsprechende Norm des CCEO (c. 497) nicht geändert wurde. Dort wäre ebenfalls ein neuer § 3 einzufügen gewesen wie im fast identischen CIC c. 694. Wäre hier nicht der höchste Gesetzgeber der katholischen Kirche am Werk, wäre man versucht, von Dilletantismus zu sprechen.

3.7. Gesetzesänderungen in Ansprachen

Ein in jüngerer Zeit neu eingeführter Modus der Gesetzgebung scheinen Ansprachen des Papstes zu sein:

In der Ansprache von Papst FRANZISKUS bei der Audienz für Seelsorger und Ehrenamtliche des Netzwerkes „Stella Maris“ – Apostolat des Meeres in der Sala Clementina am Donnerstag, 27.6.2019 sagte der Heilige Vater „Seid barmherzig, seid barmherzig! Und um diese Barmherzigkeit zu fördern, verleihe ich al-

Dikasterien der Römischen Kurie, die nicht Kardinäle sind, die höheren Prälaten der Römischen Kurie und die Bischöfe, die andere Ämter in Abhängigkeit vom Heiligen Stuhl ausüben (Art. 2), Päpstliche Gesandte (Art. 3).

32 Zitiert nach: http://w2.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio-20180212_imparare-a-congedarsi.html (abgerufen am 19.11.2019)

33 Vgl. http://www.vatican.va/archive/DEU0036/_P2C.HTM (abgerufen am 18.11.2019).

len Seelsorgern für Seeleute dieselben Vollmachten, die ich den Missionaren der Barmherzigkeit verliehen habe.“³⁴ Damit ist der Wille des obersten Gesetzgebers hinreichend klar kundgetan, abgesehen davon, dass allenfalls Unklarheiten darüber fortbestehen dürften, mit welchen Vollmachten die „Missionare der Barmherzigkeit“ ausgestattet sind. Rechtstechnisch gesehen handelt es sich bei Aussage von Papst FRANZISKUS nicht um eine Delegation für einen Einzelfall oder an eine Personengruppe, sondern um die generelle Übertragung einer Vollmacht an bestimmte Amtsträger, also um einen Akt der Gesetzgebung mit der rechtstechnischen Methode eines Verweises und nicht um einen Verwaltungsakt. Erfüllen diese Worte des Papstes die Anforderungen von CIC c. 7 an ein Gesetz: *Lex instituitur cum promulgatur*?³⁵

Am 19.11.2019 erhielt der Erzbischof von Vaduz einen an die Präsidenten der Bischofskonferenzen adressierten Brief (Prot. 1785/2019) des Dikasteriums für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen, in dem der Präfekt, Kardinal Peter K. A. TURKSON, die eben zitierten Worte aus der Ansprache des Papstes in französischer Sprache wiedergibt und somit in einem gewissen Sinn die Promulgation der neuen Norm vornimmt. Es folgt die Aussage: „Nous sommes profondément reconnaissants au Pape François pour ces paroles simples mais profondes qui ont bien cerné votre mission principale, à vous les aumôniers et les volontaires qui, chaque jour, sous diverses formes et de différentes façons, cheminez avec les gens de mer, capables d’écouter, de dialoguer et d’être miséricordieux, en accueillant tous sans aucune distinction ni préjugés.“³⁶ Über den „jungen Rhein“³⁷ verfügt Liechtenstein bekanntlich über Meeranschluss und so konnte der Präsident der Liechtensteinischen Bischofskonferenz nach einstimmig beschlossener Vollversammlung diese wichtigen und gehaltvollen Worte gebührend zur Kenntnis nehmen. Im Weiteren teilt das Dikasterium für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen dann mit, dass es Bitten um Klarstellungen bezüglich dieser neuen Vollmachten gegeben habe und verweist darauf, dass das für diese Materie zuständige Organ der Römischen Kurie die Apostolische Pönitentiarie ist, an die man sich bei Zweifeln wenden kann.

In der Ansprache vom 25.11.2017 in der Sala Clementina an die Teilnehmer eines Kurses, den das Gericht der Römischen Rota veranstaltet hat, versuchte Papst FRANZISKUS Klärungen an der durch das Motu Proprio MIDI neu geschaf-

34 Zitiert nach: http://w2.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2019/june/documents/papa-francesco_20190627_apostolato-delmare.html (abgerufen am 18.11.2019)

35 Ein Gesetz tritt ins Dasein, indem es promulgiert wird.

36 Kopie des Briefes in den Akten des Verfassers.

37 Vgl. Text der ersten Strophe der liechtensteinischen Landeshymne in der Fassung von 1963. Vorher hieß es: „am deutschen Rhein“.

fenen Rechtslage vorzunehmen, die letztlich wohl mehr Fragen aufwerfen als Klarheit bringen. Ein zentrales Argument darin ist, dass der kürzere Prozess nur vor einem Bischof, der gleichzeitig Vorsteher einer diözesanen Gemeinschaft ist, gültig geführt werden kann. Im Umkehrschluss bedeutet dies: Wenn ein Bischof emeritiert wird und ein Priester Diözesanadministrator oder Apostolischer Administrator wird, kann der Prozess von letzterem nach der Auffassung des Papstes nicht weitergeführt werden, auch nicht begonnen werden. Macht das Sinn? In rein menschlicher Hinsicht wäre es charmant gewesen, wenn der Papst diese Mitteilungen an die eigentlichen Betroffenen, nämlich die Diözesanbischöfe, und nicht an irgendwelche Teilnehmer eines Fortbildungslehrgangs gerichtet hätte. Auch hier scheinen sich die Perspektiven ins Absurde gewendet zu haben. Wenn ein Dozent seinen Studenten mitteilen möchte, was die Modalitäten sind, einen Leistungsnachweis zu erwerben, tut er dies mit Vorteil im Angesicht der davon betroffenen Studenten und nicht beim Kaffeekränzchen eines Seniorennachmittags.

Wenn diese Art der Gesetzgebung Schule macht, müsste künftig der Kanonist alle Ansprachen des Papstes lesen oder hören, um auf dem laufenden Stand der Gesetze zu sein. Das wäre dann ein noch nie dagewesener Papalismus in der katholischen Kirche, von dem man durchaus Spuren im zitierten Schreiben des Dikasteriums für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen finden kann. Zu unterscheiden ist natürlich auch hier eine formale und eine materielle Komponente. Dass Päpste Gesetzgebungsprojekte oder ähnliches in Ansprachen angekündigt haben, ist nichts Neues. Doch die eigentlichen formalen Rechtsakte haben sie, wenn sie sachgerecht gehandelt haben, unabhängig davon mit einer entsprechenden Apostolischen Konstitution oder mit einem Motu Proprio promulgiert, die dann auch entsprechend publiziert und somit der Rechtsgemeinschaft faktisch bekannt gemacht wurden. Dass die *Acta Apostolicae Sedis*, das amtliche Publikationsorgan des Apostolischen Stuhls, eher posthum als zeitnah erscheinen, ist keine neue Erkenntnis, sondern dürfte allen Abonnenten seit Jahren oder Jahrzehnten bekannt sein. Die Verzögerung liegt derzeit bei etwa einem Jahr, was deutlich mehr ist als die als Grundregel für die Gesetzesschwebe angegebenen drei Monate ab dem auf der betreffenden Nummer der *Acta Apostolicae Sedis* angegebenen Erscheinungsdatum³⁸. Die jetzige Praxis der Promulgation von päpstlichen Gesetzen in der Tageszeitung *L'Osservatore Romano* oder in Ansprachen, ist zwar grundsätzlich von CIC c. 8 § 1 gedeckt, der neben der ordentlichen Promulgationsweise im offiziellen Publikationsorgan *Acta Apostolicae Sedis in casibus particularibus*, also in einzelnen Fällen, auch andere Promulgationsweisen zulässt. Letztlich ist die jüngere Praxis der Promulgation päpstlicher Gesetze jedoch eine Aushöhlung der kodi-

38 Vgl. CIC c. 8 § 1 bzw. CCEO c. 1489 § 1.

karischen Norm. Wenn die Ausnahme zur Regel wird, ist dies der Rechtssicherheit nicht zuträglich.

4. DIE KOMPETENZEN DER PÄPSTLICHEN KOMMISSION FÜR DIE AUTHENTISCHE INTERPRETATION DER GESETZESTEXTE

Die zunehmenden Verwerfungen im Gefüge des vom obersten Gesetzgeber erlassenen kodikarischen und außerkodikarischen Rechts betreffen nicht nur die Gesetzgebung selbst, sondern auch die Anwendung bzw. Interpretation dieser.

1984 errichtete Papst JOHANNES PAUL II. die Kommission für die authentische Interpretation der Gesetzestexte³⁹. Mit der Apostolischen Konstitution *Pastor bonus* wurde diese Behörde umbenannt in: Päpstlicher Rat für die Gesetzestexte. Wenigstens seit 2016 scheint die Römische Rota bzw. deren Dekan davon auszugehen, dass (auch?) ihr die Kompetenz zur Gesetzesauslegung auf dem Weg von Instruktionen und nicht – wie bisher unbestritten – auf dem Weg höchstgerichtlicher Präzedenzfallentscheidungen zukommt. So hat sie zum neuen Eheprozessrecht, das Papst FRANZISKUS mit dem MP MIDI erlassen hat, ein *Sussidio applicativo* herausgegeben, das offene Fragen klären möchte. Was die Frage der Rekursinstanz für Kurzverfahren vor einem Metropolitanbischof betrifft, legt die entsprechende neue kodikarische Norm fest, dass es sich um den *antiquiorem suffraganeum*⁴⁰ handelt. Der Päpstliche Rat für die Gesetzestexte hat in einem Schreiben an einen Kardinal, dessen Text den deutschsprachigen Offizieren intern zur Verfügung gestellt wurde, ausgeführt, dass angesichts der Tatsache, dass die Berufung gegen ein Urteil eines Metropoliten mit einer gewissen Regelmäßigkeit auftreten kann, für die Rechtssicherheit bei der Prozessführung wichtig ist, dass der Empfänger der Berufung klar feststeht und nicht Gegenstand ständiger Änderungen sei. Deshalb meint das PCLT, man müsse den Schluss ziehen, dass mit dem Suffraganbischof, an den sich die Berufung richten muss, nicht der dem Lebensalter oder dem Dienstalter nach älteste gemeint ist, sondern der Bischof des ältesten Suffragansitzes der Metropole. Dies wäre eine Interpretation, die dem Erfordernis der Rechtssicherheit entgegenkommen würde. Anzumerken ist, dass dies voraussetzt, dass das Alter der Suffraganbistümer verlässlich festgestellt werden kann, was bei alten Metropolitanverbänden allenfalls vertiefte historische Nachforschungen zum Errichtungsdatum von Suffraganbistümern auslösen könnte.

Anfang 2016 wurde vom Dekan der Römischen Rota den Diözesanbischöfen ein *Sussidio applicativo* zum neuen Eheprozessrecht zugestellt, dem auch ein Wer-

39 AAS (1984) 433-434; vgl. CCEO c. 1488: „Leges instituuntur promulgatione.“

40 CIC c. 1687 § 3 (in der Fassung von *Mitis Iudex Dominus Iesus*).

beschreiben für Intensivkurse an der Römischen Rota zum MP MIDI beigelegt war. Nun scheint es, dass neben oder anstelle des PCLT die Römische Rota sich die Auslegung allgemeinkirchlicher Gesetze wie des CIC/1983 zur Aufgabe gemacht hat⁴¹. Im Begleitschreiben des Dekans der Römischen Rota an einen deutschsprachigen Diözesanbischof vom 26.1.2016 wird die zeitgleiche Zustellung des *Sussidio* in deutscher Sprache per e-mail in Aussicht gestellt. Dies ist vier Jahre später noch nicht geschehen. Auf der Homepage des Heiligen Stuhls⁴² ist der *Sussidio applicativo* nicht zugänglich, während er auf der Homepage der Römischen Rota in mehreren Sprachen, jedoch nicht in Deutsch, abrufbar ist⁴³. Ergeben sich aus der Tatsache, dass der *Sussidio applicativo* auf der Homepage des Heiligen Stuhls nicht enthalten ist, Schlussfolgerungen zur Verbindlichkeit des *Sussidio applicativo*?

Neben dem Tätigwerden der Rota Romana als Instanz der Gesetzesauslegung mag ihre Auffassung in der oben erörterten Frage des *suffraganeus antiquior* erstaunen, indem sie im *Sussidio applicativo* ausdrücklich den dienstältesten Suffraganbischof als zuständig für die Berufung bezeichnet⁴⁴ und somit der zuvor vom PCLT gegebenen Auskunft widerspricht. Was gilt nun? Ist es nicht mehr die Aufgabe des PCLT, universalkirchliche Gesetze zu interpretieren?⁴⁵ Welches Dikasterium der Römischen Kurie ist für die Interpretation von Gesetznormen zuständig?

5. ERGEBNIS

Zunehmend gleicht der CIC einem Schweizer Käse: Wie Emmentaler ist er ziemlich durchlöchert. Wenn man Käse richtig pflegt und lagert, ist er recht lange haltbar. Wird er jedoch nicht mehr gepflegt, vergammelt er, wird schimmelig und bald ungenießbar. Langsam scheint sich der CIC auf dem Weg dorthin zu befinden. Er ist nicht nur löchrig, sondern zunehmend vernachlässigt. Insofern kann man sagen:

41 Zwar wird im Reskript von Papst FRANZISKUS vom 7.12.2005 der Römischen Rota neben den in Art. 126 § *Pastor bonus* genannten Aufgaben auch die Weiterbildung des Gerichtspersonals der Teilkirchen als Aufgabe übertragen, doch davon, dass ihr die Aufgabe der Gesetzesinterpretation zusteht, wie sie bisher dem PCLT zukam, ist nicht die Rede.

42 Vgl. http://www.vatican.va/roman_curia/tribunals/roman_rota/index_it.htm#, abgerufen am 28.2.2017.

43 Vgl. <http://www.rotaromana.va/content/rotaromana/it/ri/ri-forma-del-processo-canonico.html>, abgerufen am 28.2.2017.

44 Vgl. *Sussidio applicativo*, 42: „*al suffraganeo più anziano nell'ufficio*“.

45 Vgl. *Pastor bonus*, Art. 154.

Es bräuchte einen neuen GRATIAN, der mit seiner Methode *Concordantia discordantium canonum* den CIC wieder auf Vordermann brächte. Ein „neuer Gratian“ kann dabei durchaus als *pars pro toto* verstanden werden, d.h. es kann sich genauso gut um eine Arbeitsgruppe oder mehrere dieser handeln. Vom gebundenen Buch müsste man wohl auf das System einer Loseblattsammlung umsteigen, wie es nicht nur zahlreiche staatliche Gesetzgeber schon vor geraumer Zeit getan haben, sondern auch der Münsterische Kommentar zum CIC seit Erscheinen zu tun pflegt.

Das Digitalzeitalter hält teilweise auch in unserer Kirche Einzug. So muss seit wenigen Jahren die jährliche Statistik für den Apostolischen Stuhl auf einer Internetplattform ausgefüllt werden, „analog“ geht nicht mehr. Doch auch bei digital zugänglichen Gesetzestexten gilt sinngemäss das vom Käse Gesagte: Wenn man ihn nicht pflegt, vergammelt er.

Andererseits ist festzustellen, dass die Gesetzgebungsmethode des obersten Gesetzgebers unserer Kirche sich dem System einer *Discordantia concordantium canonum* nähert. Das betrifft nicht nur den CIC. Dass sich daran in näherer Zukunft etwas ändern könnte, ist nicht abzusehen. Noch bedenklicher steht es bisweilen um die Gesetzesanwendung, wo der Eindruck aufkommen kann, in der katholischen Kirche würde sich das Legalitätsprinzip auflösen. Zu diesem Schluss kommt der Verfasser als Anwalt in mehreren Strafsachen gegen Kleriker, die freilich dem päpstlichen Geheimnis unterstehen und insofern eine wissenschaftlich fundierte Aussage nicht zulassen. Nimmt man jedoch die öffentlich bekannt gewordenen Straffälle als Maßstab, so erhärtet sich der schale Nachgeschmack, dass auch in unserer Kirche bisweilen sogar der Wille fehlt, in Strafsachen kohärent zu handeln. Wer das richtige Parteibuch hat, braucht nichts zu fürchten, bis die veröffentlichten Beweise so erdrückend werden, dass auch das Oberhaupt der katholischen Kirche und seine Entourage nicht mehr das Gegenteil behaupten können. Dabei wird das Recht jedoch zu einem Element der Machtstruktur der Kirche und somit funktionalisiert, was in der katholischen Kirche umso leichter möglich ist, als gegen Entscheidungen, die über eine päpstliche Approbation *in forma specifica* verfügen, keine Rekursmöglichkeit besteht.

Es gab auch schon andere Zeiten. Papst PIUS XII. sagte am 3. Oktober 1953 den Teilnehmern eines internationalen Kongresse für Strafrecht: „Die Funktion des Rechts, seine Würde und das für den Menschen natürliche Gefühl der Gerechtigkeit erfordern, dass die Strafmaßnahmen von Anfang bis Ende nicht auf Willkür und Leidenschaft, sondern auf klaren und festen Rechtsnormen beruhen.“⁴⁶

46 AAS 45 (1953) 753: „La fonction du droit, sa dignité et le sentiment d'équité, naturel à l'homme, demandent que, du début jusqu'à la fin, l'action punitive se base non sur l'arbitraire et la passion, mais sur des règles juridiques claires et fermes.“

Es bleibt ein Verdienst einer soliden kirchenrechtlichen Ausbildung, sei es im theologischen Grundstudium, sei es in einem qualifizierten Nachdiplomstudium wie am Klaus-Mörsdorf-Studium an der LMU, sei es auf Veranstaltungen wie *De processibus matrimonialibus* (DPM), dass die kanonistische Handwerkskunst nicht ganz in Vergessenheit gerät. Wenigstens in lokalen Kontexten und zu gegebener Zeit vielleicht auch wieder im gesamtkirchlichen Kontext kann mit einer kohärenten Gesetzgebung viel zum Wohl der Kirche beigetragen werden. Dann braucht es Fachleute, die ihr Handwerk verstehen und zu einer *Concordantia discordantium canonum* fähig sind.

* * *

ABSTRACTS

Dt.: Anhand konkreter Beispiele wird aufgezeigt, dass der CIC (1983) schon bei Inkrafttreten in einigen wenigen Punkten nicht der aktuellen Rechtspraxis des Apostolischen Stuhls entsprach, indem der oberste Gesetzgeber kurz vor Promulgation des CIC außerkodikarisches Partikularrecht erließ, das in Widerspruch zu den kodikarischen Normen stand bzw. steht. Auch in der Zeit nach Inkrafttreten des CIC wurde universalkirchliches Recht erlassen (z.B. MP MIDI), das den kodikarischen Regelungen teilweise widerspricht, ohne dass der CIC in diesen Punkten novelliert worden wäre. Seit dem Pontifikat von Papst FRANZIKUS werden vermehrt mittels außerkodikarischer Gesetzgebung Teile des CIC abrogiert, wobei es in vielen Fällen ein Leichtes wäre, die entsprechenden Normen im Gesetzbuch der katholischen Kirche entsprechend zu ändern. Der Befund ist im Hinblick auf die Gesetzgebungstechnik als „Handwerkskunst“ äußerst unbefriedigend, so dass der Wunsch nach einer neuen *Concordantia discordantium canonum* entsteht.

Ital.: Usando esempi specifici, viene dimostrato che il CIC (1983) non corrispondeva all'attuale prassi giuridica della Sede Apostolica in alcuni punti quando entrò in vigore, poiché la legislatura suprema poco prima della promulgazione del CIC emise una legge particolare extra-codicaria che era o è in contraddizione con le norme codicarie. Anche nel periodo successivo all'entrata in vigore del CIC, sono state emanate leggi universali (ad esempio MP MIDI), che contraddicono parzialmente le regole del Codice senza che il CIC sia stato modificato su questi punti. Nel pontificato di Papa FRANCESCO, parti sempre più estesi del CIC sono state abrogate per mezzo di una legislazione extra-codicaria, per cui in molti casi sarebbe facile cambiare le corrispondenti norme nel codice di diritto della Chiesa cattolica. Il riscontro è assai insoddisfacente per quanto riguarda la tecnica legislativa come „artigianato“, tanto che nasce il desiderio di una nuova *Concordantia discordantium canonum*.